



Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/07
zH Martha Schmiedl
Johannesgasse 5
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
-	SR-GSt/Zsi/Hu	Robert Zsifkovits	DW 2643 DW 42643	05.09.2013

Verordnung der Bundesministerin für Finanzen über die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros, zur Einrichtung eines Pendlerrechners und zum Vorliegen eines Familienwohnsitzes (Pendlerverordnung)

Sehr geehrte Frau Schmiedl!

Einleitende Bemerkungen:

Der vorliegende Verordnungsentwurf präzisiert bzw legt die Kriterien zur Ermittlung des Pendlerpauschales und des Pendlereuros fest. Weiteres ist die Einrichtung eines Pendlerrechners vorgesehen.

Die Komplexität der Regelungen sind vorwiegend auf die der Realität nicht gerecht werdende Differenzierung in kleine und große Pendlerpauschale zurückzuführen und sollten im Rahmen einer Steuerreform grundlegend überdacht werden.

Der vorliegende Entwurf bringt einige Verbesserungen im Hinblick auf die Vorgehensweise, einige Punkte bedürfen aber aus Sicht der Bundesarbeitskammer (BAK) weiterer Überlegungen bzw Klarstellungen.

Zu den Punkten des vorliegenden Entwurfes im Einzelnen:

§ 1 Abs 6

Bei unterschiedlichen zeitlichen und örtlichen Umständen der Erbringung der Arbeitsleistung während des Kalendermonates ist für die Entfernung auf das Überwiegen abzustellen.

Dies würde bedeuten, dass bei zwei Arbeitsorten - beim gleichen Arbeitgeber - uU kein Anspruch auf Pendlerpauschale bestehen würde, bei der gleichen Konstellation bei zwei verschiedenen Arbeitgebern zumindest ein aliquotes Pendlerpauschale zustehen würde.

Bsp 1: Ein Arbeitgeber - kein Anspruch auf Pendlerpauschale

Entfernung:

Wohnung - Arbeitsort A	15 km	Arbeitstage (Montag bis Mittwoch)
Wohnung - Arbeitsort B	30 km	Arbeitstage (Donnerstag und Freitag)

Bsp 2: Zwei Arbeitgeber - aliquoter Anspruch auf Pendlerpauschale

Entfernung:

Wohnung - Arbeitsort A	15 km	Arbeitstage (Montag bis Mittwoch)
Wohnung - Arbeitsort B	30 km	Arbeitstage (Donnerstag und Freitag)

§ 1 Abs 7

Ab welcher Strecke werden Gehwege für die Entfernungsberechnung herangezogen? Es können sich auch bei Umsteigen - zB: Haltestelle Bus zur Bahnstation, Park&Ride zur U-Bahnstation - Fußwege ergeben. Diese können von wenigen Metern bis zu Kilometern reichen. Ab welcher Entfernung dürfen dafür Gehwege berechnet werden?

Die Unterstellung der Benützung eines fiktiven KFZ, ab einer Strecke von einem Kilometer, erscheint aus Sicht der BAK problematisch. Die auch im Hinblick darauf, dass sich Gehwege von mehr als einem Kilometer sowohl von der Wohnung bis zur Einstiegsstelle eines Massenbeförderungsmittels, als auch von der Ausstiegsstelle bis zum Arbeitsort ergeben können.

§ 2 Abs 2

Die Regelung der optimalen Kombination von Massenbeförderungsmittel und Individualverkehrsmittel erscheint auf den ersten Blick nachvollziehbar, allerdings könnte es hier zu überzogenen Betrachtungsweisen kommen.

Beispiel:

Variante 1:

Gehweg	0,5 km
Bus	22 km
Gehweg	0,5 km
Zeitdauer:	45 Minuten

Variante 2:

PKW	10 km
Schnellzug	20 km
PKW (fiktiv)	5 km
Zeitdauer:	40 Minuten

In diesem Falle wäre Variante 2 heranzuziehen.

Man könnte beispielsweise in Wien bei einer ganz engen wörtlichen Auslegung, die Meinung vertreten, dass bei einem Wechsel des Verkehrsmittels (Bsp: U-Bahn - Straßenbahn - U-Bahn) anstelle der Benützung der Straßenbahn fiktiv die Benützung eines KFZ zu unterstellen wäre.

Hier sollte in dieser Hinsicht eine Einschränkung vorgenommen werden um absonderliche Ergebnisse zu vermeiden.

§ 3 Abs 3 und Abs 4

Fahrplanänderungen können unterschiedliche Ergebnisse beim Pendlerrechner liefern. Hier wäre wohl auf das Überwiegen im Lohnzahlungszeitraum abzustellen und nicht auf eine tagesbezogene Abfrage.

§ 3 Abs 6

Der Arbeitgeber hat einen Ausdruck des Ergebnisses des Pendlerrechners zum Lohnkonto zu nehmen. Der Arbeitnehmer müsste den Ausdruck für die Berücksichtigung in der Veranlagung aufbewahren, falls der Arbeitgeber keine Pendlerpauschale berücksichtigt.

Diese Verpflichtung des Arbeitnehmers erscheint überzogen und sollte entfallen.

Mit freundlichen Grüßen

Rudi Kaske
Präsident
F.d.R.d.A.

Günther Chaloupek
iV des Direktors
F.d.R.d.A.